

Geschäfts- und Lieferbedingungen Free Falcon GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle unsere Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen sowie Vermietungen und insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen stets unverbindlich und freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist unsere Auftragsbestätigung in Textform. Abweichende Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Die technischen Daten unserer eigenen und der in unserem Handelsprogramm befindlichen Produkte gelten unter dem Vorbehalt der Änderung.

(2) Für den Umfang des Auftrags oder der Vermietungen ist unsere Auftragsbestätigung allein maßgebend. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

§ 3 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Bei Vermietungen umfasst die Miete den Mietgegenstand, jedoch ohne Nebenkosten, wie bspw. Transport, Montage, Reinigung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Für die Berechnung der Nettopreise sind die von uns ermittelten Stückzahlen, Mengen und Gewichte maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Bei den Mietpreisen wird die übliche Nutzungsdauer (5-Tage Woche bei einem 8-Stunden-Arbeitstag) zugrunde gelegt. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird nach Maßgabe unserer Mietpreise gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich die Entgelte jeweils um mehr als 20 % ändern. Scheitert eine Einigung, sind wir binnen zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlung zum Rücktritt berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Kautions

(1) Wir sind berechtigt, nach Vertragsschluss Vorkasse zu verlangen.

(2) Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung oder Bereitstellung des Gegenstandes rein netto zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung, für die Textform ausreicht. Zahlungen sind frei an unsere Zahlstelle zu leisten. Der Barzahlung stehen

Zahlungen auf eines unserer Geschäftskonten gleich, sobald wir über das Guthaben verfügen können. Die Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und unter Ausschluss jedweder Haftung für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung und Protesterhebung. Sämtliche anfallenden Spesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Als Zahlung gelten Wechsel und Scheck erst nach Einlösung.

(3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ohne gesonderten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Zugleich sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug eine Pauschale in Höhe von € 40 zu verlangen.

(4) Wenn der Kunde in Rückstand gerät, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

(5) Wir sind ferner berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(7) Wir sind berechtigt, für den Mietgegenstand eine angemessene Kautionszahlung zu verlangen. Eine Verzinsung der Kautionszahlung findet nicht statt.

(8) Bei einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt/Kündigung vom Vertrag zur Rücknahme des Auftragsgegenstandes, bzw. des Mietgegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Kunde zu ersetzen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholter Gegenstände steht uns als Nutzungsentschädigung und zur Abgeltung einer eingetretenen Wertminderung ein Betrag zu, der dem marktüblichen Mietpreis für die Nutzungsdauer entspricht. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 5 Lieferung, Übergabe des Mietgegenstandes

(1) Wir liefern ab unserem Werk oder Auslieferungslager, bei Vermietung halten wir den Mietgegenstand dort zur Abholung durch den Kunden bereit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Genannte Liefertermine gelten nur als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Auftragsgegenstandes erfolgt oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

(5) Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung bei uns, einem unserer Zulieferer oder bei einem Transportunternehmen), verlängern die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

(6) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Des Weiteren sind wir berechtigt, den vereinbarten Auftragsgegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen (bspw. technische Änderungen) dem Kunden zumutbar ist.

(7) Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(8) Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät der Kunde in Annahmeverzug, so werden ihm ab dem auf die Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände folgenden Kalendermonat die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Auftragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Lieferfrist neu zu beliefern.

§ 6 Mietdauer, Rückgabe des Mietgegenstandes, Verpflichtungen des Mieters

(1) Das Mietverhältnis wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses im vertraglich vereinbarten Zeitraum ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon sowohl für den Kunden, als auch für uns, unberührt.

(2) Der Kunde hat uns auf Nachfrage mitzuteilen, an welchem Ort sich der Mietgegenstand befindet.

(3) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand vom Kunden auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Kommt der Kunde mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, eine Entschädigung in Höhe der üblichen Miete geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger als die geforderte Entschädigung ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

(4) Ggf. auszuführende Montagearbeiten führt der Kunde selbst und auf seine Kosten nach den Vorgaben der Bedienungsanleitung durch.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu nutzen und insbesondere die technischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben der Betriebsanleitung zu beachten. Schäden oder Funktionsstörungen am Mietgegenstand hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand selbst weiter zu vermieten.

§ 7 Kauf des Mietgegenstandes

Der Kauf des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.

§ 8 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Auftragsgegenstände, bzw. die Mietgegenstände unser Werk oder Lager verlassen, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln. Bei Vermietungen trägt der Kunde die Gefahr bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Mietgegenstände am vertraglichen vereinbarten Ort an uns zurückgegeben werden.

(2) Verzögert sich die Lieferung, bzw. Übergabe des Mietgegenstandes aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände, bzw. der Mietgegenstände auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben.

(3) Ohne besonderes Verlangen des Kunden wird eine Lieferung bzw. die Mietgegenstände nicht gegen Bruch- und Transportschäden, Feuer, Diebstahl o.Ä. versichert. Verlangt der Kunde den Abschluss einer Versicherung, wird diese auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Auftragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der Forderungen, insbesondere also auch für Forderungen aus Wechsel, Scheck, Anweisung oder dem vom Kunden ausgleichenden Saldo aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis.

(2) Der Kunde darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Auftragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Auftragsgegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Auftragsgegenständen einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechsel oder Schecks mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, dass ein Auftragsgegenstand zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Kunde für den mitveräußerten Auftragsgegenstand einschließlich Mehrwertsteuer berechnet haben. Einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf es nicht.

(3) Der Kunde zieht die Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch ein, solange wir hiermit einverstanden sind. Auf unser Verlangen teilt er seinen Kunden die Abtretung unter gleichzeitiger Anzeige an uns mit.

(4) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eines Auftragsgegenstandes mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt uns der Kunde hiermit einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunde berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer. Die neue Sache verwahrt der Kunde unentgeltlich für uns.

(5) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Abtretung bei Vermietungen

Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für welche er den Mietgegenstand nutzt, in Höhe des Mietpreises an uns ab, wobei wir diese Abtretung annehmen.

§ 11 Sachmangel, Garantie

(1) Bei Lieferung eines neuen Kaufgegenstandes beträgt die Frist wegen Mängelansprüchen zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung bzw. Abnahme der Auftragsgegenstände. Für gebrauchte Gegenstände sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Die Verkürzung der Verjährung (Satz 1) bzw. der Ausschluss der Mängelansprüche (Satz 2) gilt nicht für Schäden wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder solche Schäden, die durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

(2) Offensichtliche Mängel am Kauf- bzw. dem Mietgegenstand oder an der Montageanleitung, soweit vorhanden, Falschliefungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Auftragsgegenstände, in Textform geltend zu machen.

(3) Ist der gelieferte Kauf- bzw. Mietgegenstand mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl Mängel am Auftragsgegenstand beseitigen oder diesen ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Mehrkosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde den Kauf- bzw. Mietgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, übernehmen wir nicht, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Haben wir bei einem neuen Kaufgegenstand die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, oder sollte die - gegebenenfalls mindestens 2-mal zu wiederholende - Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein, kann dieser nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Die weitergehenden Ansprüche des Kunden richten sich nach § 12 (Haftung).

(5) Schlägt unsere Erhaltungsmaßnahme zur Beseitigung eines Mangels (Reparatur- oder Austausch) am Mietgegenstand fehl, kann der Kunde die Miete angemessen herabsetzen. Weitere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. § 12 (Haftung) gilt entsprechend.

(6) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Kunde die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt von uns allgemein berechneten Sätzen.

(7) Garantien betreffend der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit des Auftragsgegenstands sind nur wirksam, wenn wir eine Garantieerklärung in Textform abgeben.

(8) Rückgriffsansprüche des Kunden aufgrund § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

§ 12 Haftung

(1) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren haften wir nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden.

(3) Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzen, haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden.

(4) Haben wir einen Schaden, für welchen die Haftung nicht nach diesem Paragraphen ausgeschlossen ist, nur fahrlässig verursacht, ist die Haftung auf € 5.000.000 je Schadensfall und € 10.000.000 je Kalenderjahr insgesamt, die Haftung für Vermögensschäden auf € 500.000 je

Schadensfall und € 1.000.000 je Kalenderjahr insgesamt, beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden (Ziffer 1).

(5) Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Außerordentliche Kündigung bei Vermietungen

(1) Wir können den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde den Mietgegenstand entgegen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nutzt, die technischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben der Betriebsanleitung nicht befolgt (bspw. Nichteinhaltung des max. zulässigen Gewichts der zu sichernden Personen), der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist und/oder uns trotz Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt.

(2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Auf alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 72160 Horb für beide Parteien Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

Stand: 23.05.2017